Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Gemeinde Telfes im Stubai

6165 Telfes im Stubai, Bahnstr. 1 Tel. 05225/62290 Fax. 05225/62290-15

E-Mail gemeindeamt@gemeinde-telfes.at

homepage: www.gemeinde-telfes.at

DVR 0094757

| Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) | Sachbearbeiter/in | Durchwahl | Datum |
|-------------------------------------|-------------------|-----------|------------|
| 2023 – 1 | Egon Maurberger | 10 | 20.01.2023 |

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Bauansuchen von

Herrn Florian Krößbacher, 6165 Telfes im Stubai, Landesstraße 4/1, für folgendes Bauvorhaben auf Gp. 33 KG Telfes:

Die Hofstelle von Fam. Krößbacher soll um ein 2-geschossiges Gebäude erweitert werden. Das neue 2- geschossige Gebäude ist von allen vier Seiten zur Brandbekämpfung erreichbar. Im UG befinden sich im östlichen Bereich ein Garagenplatz für einen Traktor samt Lagerfläche für Schneepflug, im mittleren Bereich befindet sich die Anhängergarage; im westlichen Teil das Hackschnitzellager. Das Erdgeschoss soll als Tennen fungieren und wird auf einem Sockel aus STB mit Holzsänderwände aufgebaut.

Ort

Gp. 33 KG Telfes,

anschließend Gemeindeamt Telfes im Stubai

| | | | ĺ |
|----------------------|-----------|-------------------------|---|
| Datum | Zeit | Stiege/Stock/Zimmer Nr. | |
| Mittwoch, 08.02.2023 | 15.30 Uhr | | |

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt.
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

| Bauansuchen samt Pla | ınunterlagen | |
|---|---------------------------------|-------------------------|
| Ort Gemeindeamt 6165 Telfes im Stubai, Bahnstr. 1 | | |
| Datum Montag - Freitag | Zeit 8.00 - 12.00 Uhr | Stiege/Stock/Zimmer Nr. |

| Abgesehen von dieser Bekanntmachung | und der persönlich | nen Verständigung der | r uns bekannten |
|--|--------------------|-----------------------|-----------------|
| Beteiligten wird die Verhandlung durch | • | | |
| | | | |

Verlautbarung

homepage der Gemeinde - www.gemeinde-telfes.at:
Bürgerservice - Kundmachungen - Bauverhandlungen

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

| Ort Gemeindeamt 6165 Te | | |
|----------------------------|---------------|-------------------------|
| Datum | Zeit | Stiege/Stock/Zimmer Nr. |
| Montag - Freitag | von 8.00 | |
| | bis 12.00 Uhr | |

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Name des/der Genehmigenden

Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

i.A. Egon Maurberger